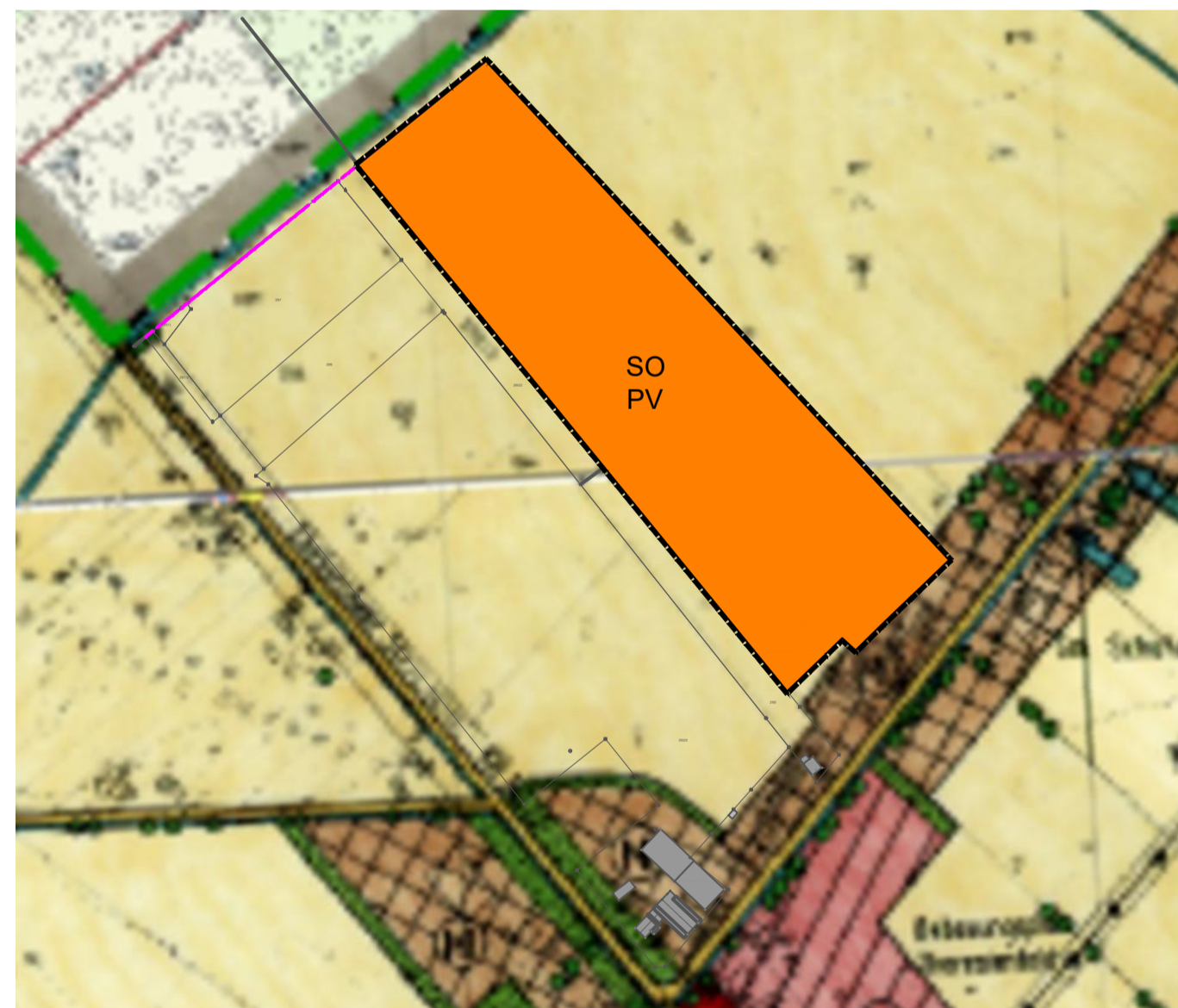


A PLANZEICHNUNG



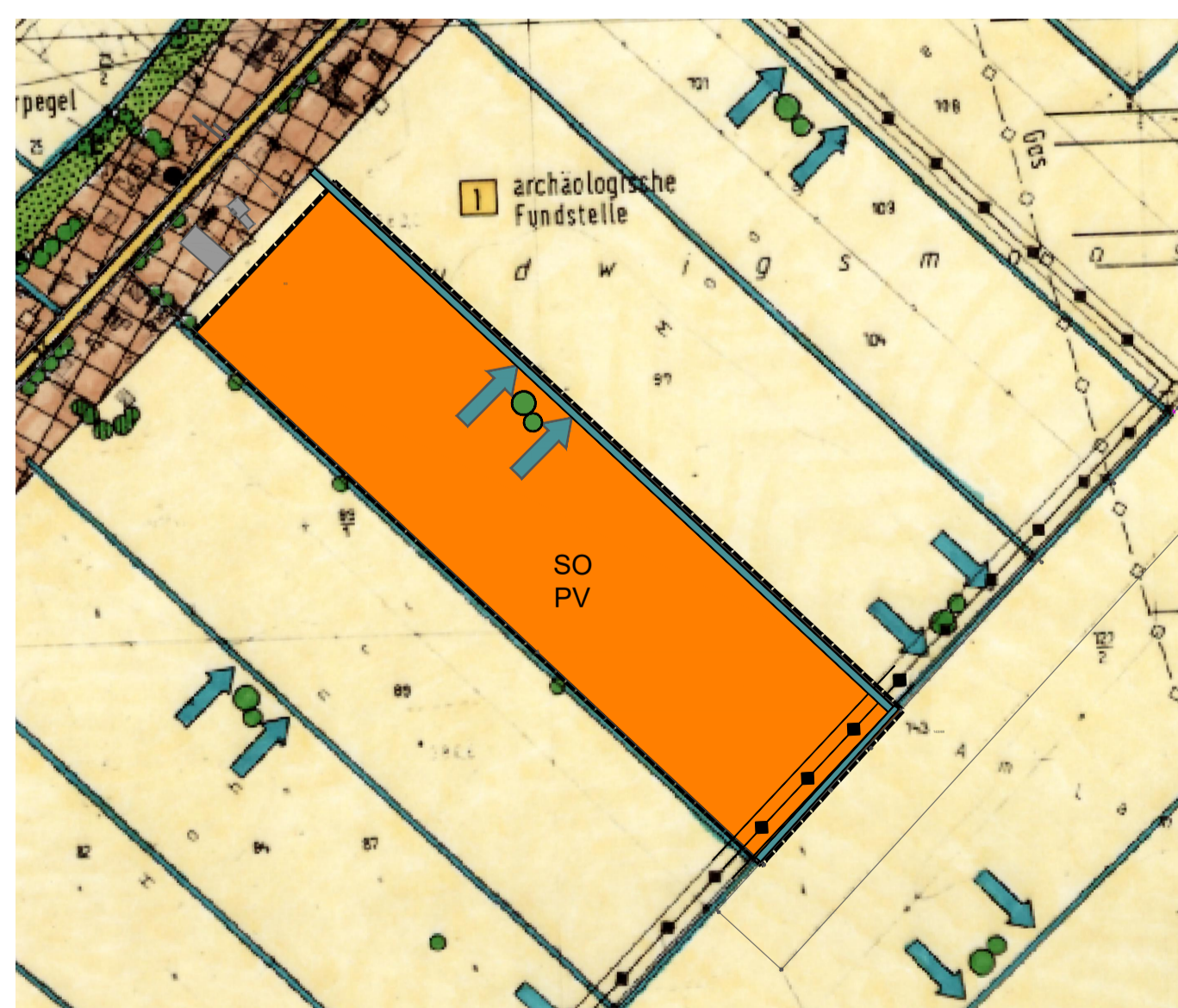
Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung - Geltungsbereich 1 M 1:5.000



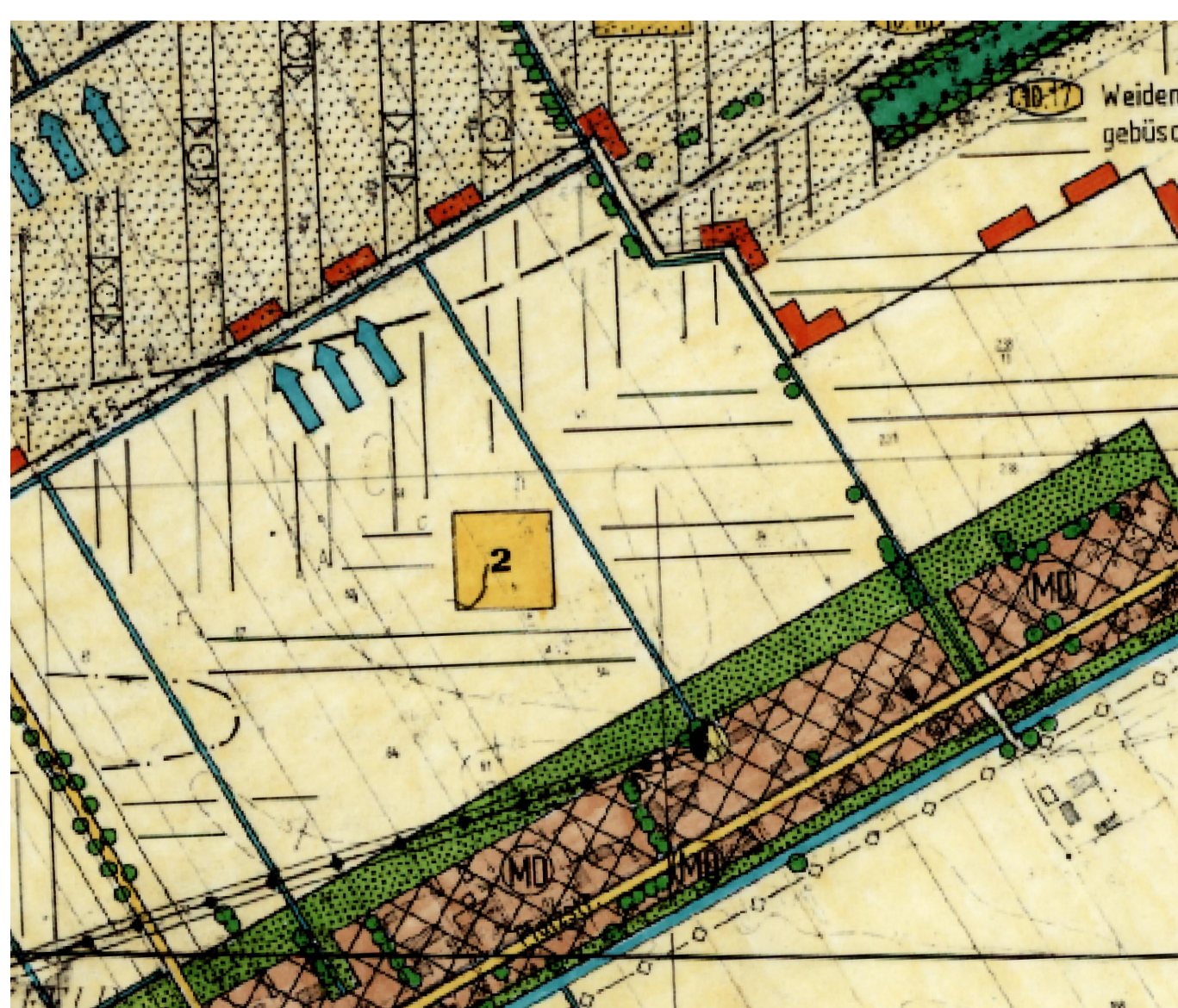
Änderung des Flächennutzungsplanes - Geltungsbereich 1 mit Stand vom 26.09.2023 M 1:5.000



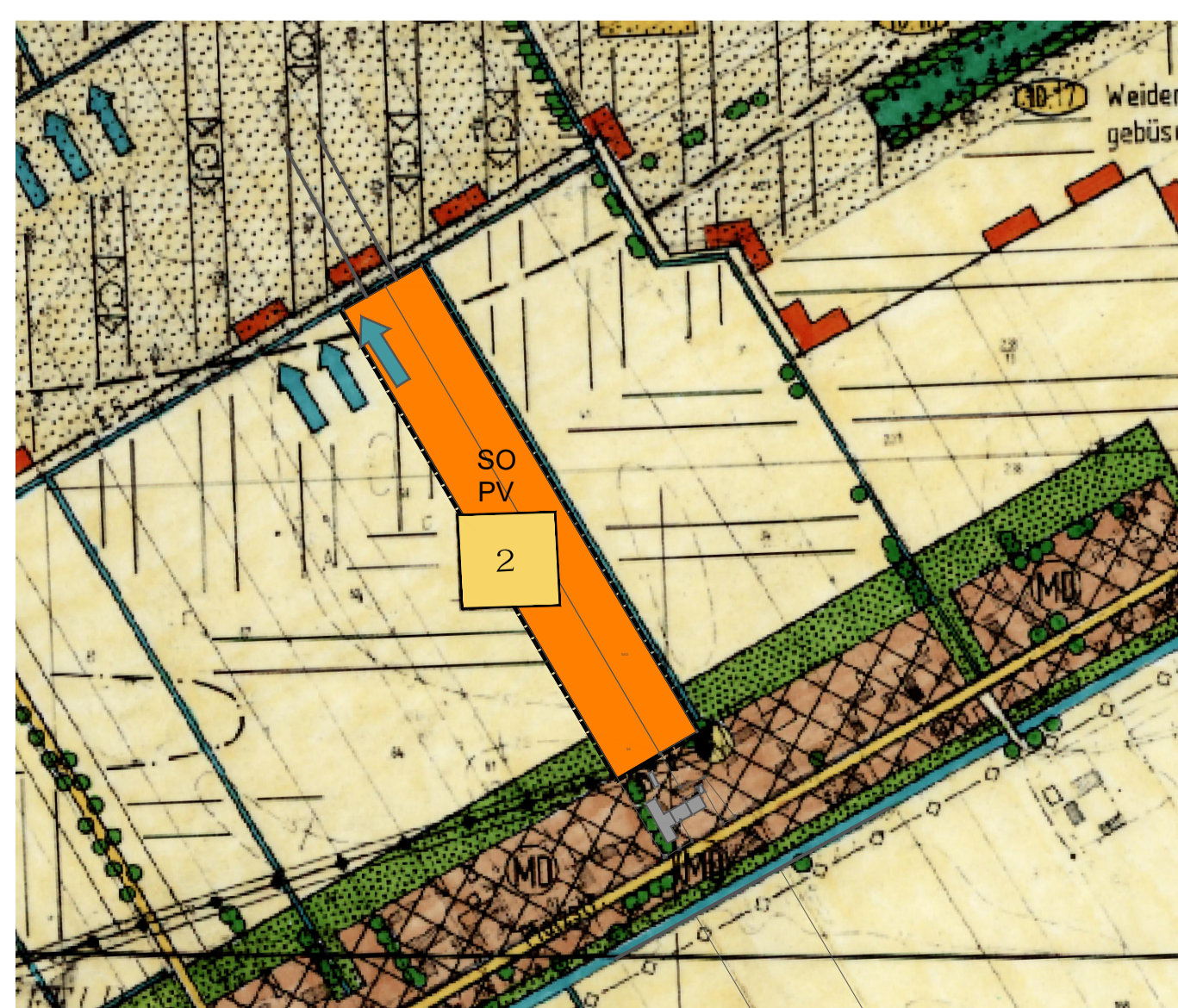
Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung - Geltungsbereich 2 M 1:5.000



Änderung des Flächennutzungsplanes - Geltungsbereich 2 mit Stand vom 26.09.2023 M 1:5.000



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung - Geltungsbereich 3 M 1:5.000



Änderung des Flächennutzungsplanes - Geltungsbereich 3 mit Stand vom 26.09.2023 M 1:5.000

B DARSTELLUNGEN

1. Legende Änderung des Flächennutzungsplan

Legende Änderung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet Photovoltaik

Grenzen

Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

In folgenden Bereichen:
 Geltungsbereich 1: Fl.-Nr. 288, 288/5, 288/6, 288/7, Gmkg. Ludwigsmoos
 Geltungsbereich 2: Fl.-Nr. 93 (TF), Gmkg. Ludwigsmoos,
 Geltungsbereich 3: Fl.-Nr. 54 und 54/2 (TF), Gmkg. Untermaxfeld
 Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen.

2. Legende Bestand (Auszug)

	Allgemeines Wohngebiet (S 4 BauN)
	Dorfgebiet (S 5 BauN)
	Kiesgebiet (S 6 BauN)
	Bereich mit besonderer Bedeutung und Eignung für Maßnahmen zum Schutz der Ländlichkeit und zur Vorrangung der Erholungsleistungen der Intensität der Entwicklungsabläufe dar nicht bestmögliche werden
	Bereich mit besonderer Eignung für Maßnahmen zum Schutz der Ländlichkeit
	Landschaftspflege- und Artenschutzmaßnahmen in Kiesertrüben
	Bereich mit besonderer Bedeutung und Eignung für die Extensivierung
	Bereich mit Vorrang für die weitere landwirtschaftliche Nutzung und notwendigen Maßnahmen zur Strukturverfestigung (Hecken, Feldgehölze, Pufferstreifen, ...), ohne Eignung für extensive Ackernutzung oder alternative Robustproduktion
	Schutzstreifen an Bächen und Gräben mit gruppen- und abschnittswieser Gehölzplanung als Pufferzone und verbindende lineare Struktur - Überschutzstreifen an der Bauwiese-Achse als Maßnahme des Bezirks Überweh
	Schutzstreifen an Bächen und Gräben innerhalb von Kiesertrüben als Pufferzone und verbindende lineare Struktur
	Schieflache, Sukzessionsfläche, Hochstaudenflur, Flachwasserreiche mit Sukzessionsflächen
	Kiesertrübegebiet - Kartierung 1994

C. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Gemeinderat vom die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Königsmoos, den

1. Bürgermeister Heinrich Seißler

7. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt Königsmoos, den

1. Bürgermeister Heinrich Seißler

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Königsmoos, den

1. Bürgermeister Heinrich Seißler

Für die Planung: Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

D. Begründung siehe Textteil

E. Umweltbericht siehe Textteil

6. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Gemeinde Königsmoos

zur Ausweisung von drei Geltungsbereichen als Sondergebiet - Freiflächenphotovoltaik

Gemeinde Königsmoos
 Neuburger Straße 10, 86669
 Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorentwurf: 26.09.2023
 Entwurf:
 Endfassung:

Planerfasser

Partnerschaft mbB
NEIDL + NEIDL
 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
 Dolestr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
 Telefon: +49(0)9661 2104-0
 Mail: info@neidl.de/homepage: neidl.de